Gutachten 366-0978-03-MURD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45645

ANLAGE: 21 CITROEN Radtyp: AYY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 24.10.2005



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : CITROEN

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 H2 Einpreßtiefe (mm) : 25

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| . common 2 atom, real indooring | | | | | | | |
|---------------------------------|--------------------|---------------|-------------|----------------------------|------|------|--------------|
| Ausführung | Ausführungsbezeich | nung | Mitten loch | Zentrierring- werkstoff | • | | gültig ab |
| | Kennzeichnung | Kennzeichnung | (mm) | | last | umf. | Fertig |
| | Rad | Zentrierring | | | (kg) | (mm) | datum |
| AYY32565 | AYY PCD108 | ohne | 65,1 | | 533 | 1975 | 07/03 |
| AYY32565 | AYY PCD108 | ohne | 65,1 | | 562 | 1946 | 07/03 |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : CITROEN

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJF1D

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C3

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|---------------------|
| F*HFX* | e2*98/14*0256* | 44 - 80 | 195/40R17 81 | 11A; 366 | Citroen C3; Citroen |
| F*KFU* | e2*2001/116*0289* | | | | C3 X-TR; |
| F*KFV* | e2*98/14*0257* | | | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| F*NFU* | e2*98/14*0258* | | | | 12A; 51A; 71K; 721; |
| F*8HX* | e2*98/14*0259* | | | | 73C; 74A; 74H |
| F*8HY* | e2*98/14*0261* | | | | |

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C4

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|---------------|--------------------|----------------------|
| L | e2*2001/116*0302* | 66 - 130 | 205/50R17 89 | | Coupe; Limousine; 2- |
| | | | 215/45R17 87W | | türig; 4-türig; |
| | | | 215/50R17 91 | 11A; 22I; 24M | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| | | | 225/45R17 90 | | 12A; 51A; 71K; 721; |
| | | | | | 73C; 74A; 74H |

Verkaufsbezeichnung: CITROEN C5

| VEIRAUISDEZE | definitions. | -14 03 | | | |
|--------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|---------------------|
| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
| D*RFN* | e2*98/14*0216* | 66 - 152 | 205/50R17 89 | 11A; 80L | Kombi; Limousine; |
| D*RHS* | e2*98/14*0249* | | 215/45R17 91 | 11A; 80L | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| D*RHY* | e2*98/14*0219* | | 225/45R17 90 | 11A; 80L | 12A; 51A; 71K; 721; |
| D*RHZ* | e2*98/14*0220* | | | | 729; 73C; 74A; 74H; |
| D*RLZ* | e2*98/14*0217* | | | | 75I; CC2 |
| D*XFX* | e2*98/14*0218* | | | | |
| D*4HX* | e2*98/14*0221* | | | | |
| D*6FZ* | e2*98/14*0215* | | | | 1 |

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P 00001-95

Gutachten 366-0978-03-MURD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45645

ANLAGE: 21 CITROEN Radtyp: AYY

CITDOEN CE

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 24.10.2005



Seite: 2 von 3

| verkauisbeze | eichnung. CITRUE | EN CO | | | |
|--------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|---------------------|
| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
| R*RFJ* | e2*2001/116*0304* | 80 - 152 | 225/45R17 90 | | 10B; 11B; 11G; 11H; |
| R*RHL* | e2*2001/116*0315* | | | | 12A; 51A; 71K; 721; |
| R*RHR* | e2*2001/116*0306* | | | | 73C; 74A; 74H; 75I; |
| R*XFU* | e2*2001/116*0308* | | | | CC2 |
| R*4HX* | e2*2001/116*0307* | | | | |
| R*6FZ* | e2*2001/116*0303* | | | | |
| R*0H7* | e2*2001/116*0305* | | | | |

Auflagen

\/orkoutobozoioboupa

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.

Gutachten 366-0978-03-MURD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45645

ANLAGE: 21 CITROEN Radtyp: AYY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 24.10.2005



Seite: 3 von 3

- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 75I) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges sein.
- 80L) Durch Verlegen von Bremskomponenten an der Vorderachse (Handbremsseile, Steuerleitungen für ABV-Sensoren, Bremsschläuche, Halterungen usw.) ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination herzustellen.
- CC2) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 282/283 mm und 288 mm an der Vorderachse zulässig.